



# **WEISUNG für Auszüge der amtlichen Vermessung**

vom **11. März 2016**

Version **1.5**

## Änderungen

Version	Änderung	Bearbeiter	Datum
1.0	Neu erstellt	Rem/FäP	11.03.2016
1.1	Kap. 0: Anpassung: Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen werden im PfdGB nicht dargestellt. Kap. 7: Aufnahme der aktualisierten und vereinfachten Weisung zur Erstellung des Liegenschaftsbeschriebs (neuer Begriff: Grundstückbeschreibung) in diese Weisung Anhang 3: Layout Perimeterplan Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen Anhang 4: Beispiel Grundstückbeschreibung	HeP	11.01.2019
1.2	Kap. 1.2 und 4: Tabelle: projektierte Bauten im Katasterplan AV nicht zwingend, sondern "in der Regel" enthalten. Kap. 2.1.3: Beschriftung von Bergwerken Kap. 5.1.1: Korrekturen und Ergänzungen zur Eintragung einer Dienstbarkeit Kap. 6.3.1: neuer Abschnitt zum Beglaubigungsstempel	HeP	10.06.2021
1.3	Kap. 5.1.1: Ergänzung Unterzeichnung Dienstbarkeitspläne als Bestätigung Kap. 6.3.1: Text für Beglaubigungs- resp. Bestätigungsstempel	FäP	16.05.2022
1.4	Kap. 1.3: Nutzungsbestimmungen	FäP / ScP / Rem	30.08.2023
1.5	Kap. 6.1: Berücksichtigung neuer Art. 46a VAV	FäP / ScP	10.01.2024

# Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
1.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
1.2	<i>Plantypen</i>	5
1.3	<i>Nutzungsbestimmungen / Urheberrecht</i>	5
<b>2.</b>	<b>Plan für das Grundbuch</b>	<b>6</b>
2.1	<i>Gestaltung</i>	6
2.1.1	<i>Planformat</i>	6
2.1.2	<i>Beschriftungen Planrahmen</i>	6
2.1.3	<i>Beschriftungen im Planspiegel</i>	6
2.1.4	<i>Prioritätenregelung im Planspiegel</i>	7
2.1.5	<i>Attribut "Grosse"</i>	7
2.1.6	<i>Flächensignaturen</i>	7
2.1.7	<i>Dauernde Bodenverschiebungen</i>	7
2.1.8	<i>Projektierte Objekte</i>	7
2.1.9	<i>Farbiger Plan für das Grundbuch</i>	7
2.2	<i>Auszug Plan für das Grundbuch</i>	7
2.3	<i>Datenhaltung des physischen Planproduktes</i>	7
2.3.1	<i>Gemeindevereinigungen</i>	8
<b>3.</b>	<b>Mutationsplan</b>	<b>8</b>
3.1	<i>Bestandesänderung</i>	8
<b>4.</b>	<b>Katasterplan amtliche Vermessung</b>	<b>8</b>
4.1	<i>Situationsplan Baugesuch aus digitalen AV-Daten</i>	8
<b>5.</b>	<b>Weitere Pläne</b>	<b>9</b>
5.1	<i>Technische Kopie</i>	9
5.1.1	<i>Plan zur Eintragung einer Dienstbarkeit</i>	9
5.2	<i>Kantonaler Übersichtsplan</i>	10
5.3	<i>Basisplan AV</i>	10
<b>6.</b>	<b>Unterschriftenregelung</b>	<b>10</b>
6.1	<i>Beglaubigung</i>	10
6.2	<i>Bestätigung</i>	10
6.3	<i>Nachträgliche Beglaubigung und Bestätigung</i>	10
6.3.1	<i>Textvorgabe für Beglaubigungsstempel</i>	11
6.4	<i>Planauszüge ohne Unterschrift</i>	12
<b>7.</b>	<b>Erstellung der Grundstückbeschreibung</b>	<b>12</b>
7.1	<i>Allgemeines zur Grundstückbeschreibung</i>	12
7.2	<i>Nachführung der Grundstückbeschreibung</i>	12
7.3	<i>Inhalt der Grundstückbeschreibung</i>	13
7.3.1	<i>Lokalisierung der Grundstücke</i>	13
7.4	<i>Form und Darstellung der Grundstückbeschreibung</i>	13
7.5	<i>Planaufgabe und Versand der Grundstückbeschreibung</i>	13
7.6	<i>Nachvollziehbarkeit</i>	13
<b>Anhang 1:</b>	<b>Ergänzende Darstellungsvorschriften für den Plan für das Grundbuch im Kanton SG</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 2:</b>	<b>Layout Plan für das Grundbuch SG</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 3:</b>	<b>Layout Perimeterplan Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen</b>	<b>20</b>
<b>Anhang 4:</b>	<b>Beispiel Grundstückbeschreibung</b>	<b>22</b>

## 1 Zweck und Geltungsbereich

Grundlage für die Planauszüge ist die Weisung "**Amtliche Vermessung - Darstellung des Planes für das Grundbuch**"<sup>1</sup> vom 9. März 2007 des Bundes. Die vorliegende Weisung des Kantons präzisiert Themen, welche in der Bundesweisung offen geblieben sind und regelt die kantonalen Erweiterungen.

Diese Weisung legt grafische Anforderungen für Auszüge der amtlichen Vermessung fest und regelt die Unterzeichnung von Planauszügen.

Diese Weisung ersetzt die "WEISUNG Darstellung des Planes für das Grundbuch DM.01-AV-SG vom 14. März 2008.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Kreisschreiben Nr. 2012 / 02 vom 17. August 2012 hat das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) die Weisung für die Darstellung des Planes für das Grundbuch (PfdGB) erweitert. Die Erweiterungen beinhalten die Darstellung des Planes für das Grundbuch "in Farbe" und der dauernden Bodenverschiebungen. Die Weisung stützt sich unter anderem auf Art. 7 und 37 der VAV. Zudem wurde die Weisung mit dem Kreisschreiben Nr. 2014 / 01 vom 28. Januar 2014 nochmals überarbeitet.

---

<sup>1</sup> <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/instruction.download/cadastre-internet/de/documents/av-weisungen/Weisung-GB-de.pdf>

## 1.2 Plantypen

	Pläne mit Rechtswirkung			Pläne mit verminderter Rechtswirkung		weitere Pläne		
	Plan für das Grundbuch	Auszug Plan für das Grundbuch <sup>1</sup>	Mutationsplan	Katasterplan amtliche Vermessung	Situationsplan Baugesuch aus digitalen AV-Daten	Technische Kopie	Kantonaler Übersichtsplan	Basisplan AV
<b>Kapitel</b>	<b>2</b>	<b>2.2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4.1</b>	<b>5.1</b>	<b>5.2</b>	<b>5.3</b>
<b>Planinhalt AV</b>								
rechtsgültige Liegenschaften	x	x	x			&	x	
projektierte Liegenschaften <sup>2</sup>			x	x	x	&		
projektierte Bauten			x	x	x*	&		
<b>Layout</b>								
Gemeindenname (ev. Grundbuchkreis)	x	x	x	x	x	x	&	&
Massstab und Nordpfeil	x	x	x	x	x	x	x	x
Erstellungsdatum und Stand Daten	x	x	x	x	x	&	x	x
Nachführungsgeometer (Firma, Geometer)	x	x	x	x	x	&		
Unterschrift Geometer	x	x	x	*	*			
Unterschrift Mitarbeiter				*	*			
Bezeichnung Planart	x	x		x	x	x	x	x
Bezeichnung "Mutation Nr. LSNNNNN"			x					
Koordinatenbeschriftung	x	x	x	x	&	&	x	x
Hinweis Legende	x	x		x	&	&		x
Hinweis Urheberrecht / Nutzungsbestimmungen	x	x		x	&	&	x	x
Hinweis projektierte Grundstücke			* <sup>3</sup>	*	*	&		
Hinweis projektierte Bauten				*	*	&		
Hinweis dauernde Bodenverschiebungen	*	*	*	*	*	&		
Hinweis Mutationsreihenfolge			*					
Übersichtsfenster Nachbarpläne	x					&		
Plannummer AV	x							
Unterschriftsfeld			x		x			
externer Planinhalt					x	&		

x = zwingend

x\* = in der Regel

\* = wenn nötig

&amp; = möglich

<sup>1</sup>Auschnittskopie Plan für das Grundbuch<sup>2</sup>wo keine projektierten Liegenschaften vorhanden sind, werden die rechtsgültigen dargestellt<sup>3</sup>für vorhergehende pendente Mutationen

## 1.3 Nutzungsbestimmungen / Urheberrecht

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Geodaten des Kantons St.Gallen ([Link](#)). Bei der Veröffentlichung von Plänen und Planausschnitten der amtlichen Vermessung ist an gut sichtbarer Stelle eine Quellenangabe wie folgt anzubringen:

Quelle: Amtliche Vermessung  
(oder: © Amtliche Vermessung)

Bei der Veröffentlichung von Plänen und Planausschnitten mit zusätzlichem Inhalt ist an gut sichtbarer Stelle eine Quellenangabe wie folgt anzubringen:

Quelle Grundlagedaten: Amtliche Vermessung  
(oder: Grundlagedaten: © Amtliche Vermessung)

## 2. Plan für das Grundbuch

Der Plan für das Grundbuch als Bestandteil der amtlichen Vermessung (VAV Art. 5) ist das abgeleitete grafische Produkt, welches aus den Daten des Datenmodells DM.01-AV-SG erstellt wird. Erstmals nach Abschluss einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung (VAV Art. 28). Der Planinhalt zeigt den jeweiligen rechtsgültigen Status und muss jederzeit aktuell erstellt werden können. Auf das periodische Plotten der Pläne für das Grundbuch kann verzichtet werden. Die folgenden Abschnitte präzisieren Themen, welche in der Bundesweisung offen gelassen sind und regeln die kantonalen Erweiterungen.

### 2.1 Gestaltung

#### 2.1.1 Planformat

Die Planfläche beträgt 78x105cm, die Zeichenfläche 69.5x100 oder 70x100cm je nach Lage des Koordinatenbandes. Falls die Situation auch ausserhalb der Inselplanfläche dargestellt wird, ist der Geltungsbereich mit einer Bandierung zu bezeichnen. Die Bandierung ist grau, vollständig ausserhalb des Planinhaltes, 1cm breit und darf keine Planelemente abdecken. Das Plan-Layout ist gemäss Anhang 2 zu gestalten.

#### 2.1.2 Beschriftungen Planrahmen

Die Beschriftung richtet sich nach Anhang 2 dieser Weisung. Für alle Schriften des Planes für das Grundbuch ist der Schrifttyp "Cadastra"<sup>2</sup> zu verwenden, Innerhalb des Koordinatenbandes darf kein anderer Planinhalt dargestellt werden. Die Koordinatenbeschriftung soll der Planorientierung angepasst werden damit diese nicht auf dem Kopf steht.

#### 2.1.3 Beschriftungen im Planspiegel

Zusätzlich zur Bundesweisung sind die Fixpunktnummern anzubringen. Innerhalb des Planspiegels sind generell alle Schriften nach Norden zu orientieren. Ausnahmen bilden Objektbeschriftungen wie Hausnummern, Lokalisationsnamen usw., die der Objektausrichtung anzupassen sind. Deren Orientierung darf keine Werte zwischen 100<sup>gon</sup> und 300<sup>gon</sup> aufweisen. Ziel ist dabei, dass im absoluten Rahmen keine Texte auf dem Kopf stehen.

Die (Bundes-) Weisung "Amtliche Vermessung - Darstellung des Planes für das Grundbuch" enthält bisher keine Regelung zur Darstellung der Nummern von Bergwerksgrundstücken. Im Kanton St.Gallen sollen sie wie die Nummern von selbständigen und dauernden Rechten beschriftet werden: mit runden Klammern, bspw. (12345).

Sämtliche Beschriftungspositionen sind so zu wählen, dass keine anderen Planelemente abgedeckt werden. Eine Freistellung (Halo) ist nicht zulässig. Grundstücksnummern welche infolge Platzmangels nicht nordorientiert beschriftet werden können, sind zu drehen. Beschriftungen ausserhalb der Liegenschaft sind zulässig wenn die Zuweisung eindeutig ist, ansonsten ist ein Hinweisstrich (Attribut Hilfslinie) zu erfassen. Grundstücksnummern, Namen von grösseren Flurnamengebieten, Gewässern, (Seil-) Bahnen, Rohrleitungen usw. sowie von Lokalisationen sind pro Plan für das Grundbuch zu beschriften. Im überbauten Gebiet kann infolge Platzmangels auf die Beschriftung einzelner Flurnamen verzichtet werden (hier dienen die Lokalisationsnamen der Orientierung im Gelände).

---

<sup>2</sup> <https://www.cadastr.ch/content/cadastr-internet/de/manual-av/publication/instruction.download/cadastr-internet/de/documents/av-weisungen/Weisung-GB-de.pdf>

#### **2.1.4 Prioritätenregelung im Planspiegel**

Die Objektdarstellung ist nach den Prioritäten von Kapitel 1.5.4 der Bundesweisung zu richten.

#### **2.1.5 Attribut "Groesse"**

Infolge Platzmangels können die Schriftgrössen einzelner Texte mit dem Attribut Groesse auf klein gesetzt werden, der Faktor für klein beträgt 0.7. Für Texte, bei denen der Wertebereich "gross" zulässig<sup>3</sup> ist, beträgt der Faktor 1.3.

#### **2.1.6 Flächensignaturen**

Die Flächensignaturen richten sich nach den Weisungen des Bundes. Die Darstellung erfolgt immer als Flächensignatur. Die Platzierung einzelner Symbole ist nicht zulässig.

#### **2.1.7 Dauernde Bodenverschiebungen**

Im Kanton St.Gallen werden die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen im PfdGB nicht dargestellt.

Begründung: Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen gehören gemäss Art. 7, Abs. 2, VAV nicht zu den im PfdGB darzustellenden Objekten (optional lässt die Bundesweisung „Darstellung des PfdGB“ eine Darstellung zu).

Als Auszug für die Grundbuchführung muss aber für jedes betroffene und im Grundbuch bezeichnete Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen ein Perimeterplan (siehe Anhang 3) angelegt werden. Die Betreiber von Geoportalen werden angehalten, diese dauernden Bodenverschiebungen in einer eigenen (vom PfdGB getrennten) Karte darzustellen. Diese kann mit dem PfdGB überlagert werden.

#### **2.1.8 Projektierte Objekte**

Projektierte Objekte werden nicht dargestellt.

#### **2.1.9 Farbiger Plan für das Grundbuch**

Ein farbiger Plan für das Grundbuch kann nach den Vorgaben des Bundes erstellt werden. Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen zum Plan für das Grundbuch gemäss Kapitel 2 dieser Weisung.

### **2.2 Auszug Plan für das Grundbuch**

Die Darstellung von beliebigen Teilgebieten erfolgt in der Regel in Formaten A4 und A3. Der Inhalt des "Ausuges<sup>4</sup> Plan für das Grundbuch" ist identisch mit dem Plan für das Grundbuch. Die Ausgestaltung und der Inhalt des Beschriftungsfeldes richten sich nach dem "Katasterplan amtliche Vermessung" (siehe Kapitel 4).

### **2.3 Datenhaltung des physischen Planproduktes**

Gemäss TVAV Art.80 muss eine nachvollziehbare Rückverfolgung der Liegenschaftsmutationen mit grafischen Auszügen jederzeit möglich sein, somit kann auf eine neue Planerstellung verzichtet werden. Der Plan für das Grundbuch muss aber jederzeit herstellbar sein (VAV Art. 7).

Wird aus betriebstechnischen Gründen ein grafisches Referenzprodukt (z.B. Plan für das Grundbuch) vorgehalten, so muss in jedem Fall ein eindeutiger Vermerk darauf hinweisen, welche rechtsgültig vollzogenen Liegenschaftsmutationen darin noch nicht nachgeführt sind.

---

<sup>3</sup> Gemäss "Weisung zum Datenmodell 2001 (DM.01-AV-SG) der amtlichen Vermessung"

<sup>4</sup> VAV Art. 28 Absatz 3, Lit. d.

### 2.3.1 Gemeindevereinigungen

Für die Darstellung im PfdGB von politisch vereinigten Gemeinden mit mehreren Grundbuchkreisen ist die kantonale Weisung<sup>5</sup> anzuwenden.

## 3. Mutationsplan

Der Mutationsplan informiert über Änderungen an Objekten der Informationsebenen «Liegenschaften» und «Hoheitsgrenzen».

Der Planinhalt zeigt den alten und neuen Zustand der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung mit zusätzlichen Angaben zu den neuen und untergehenden Grundstücken. Auf dem Mutationsplan werden die neuen Liegenschaften, Grenzzeichen und Grundstücksnummern rot dargestellt, die neuen Grundstücksnummern werden unterstrichen. Die untergehenden Begrenzungen, Grenzzeichen und Grundstücksnummern werden rot durchgestrichen. Neue Grundstücksflächenangaben sind rot dazustellen, Teilflächen blau. Kommunale Mehranforderungen sind möglich. In der Regel wird der Mutationsplan im Massstab des entsprechenden Plans für das Grundbuch erstellt. Im Weiteren richten sich die Darstellung und der Inhalt nach dem Auszug aus dem Plan für das Grundbuch.

Folgemutation bei Grenzmutationen: Die chronologische Reihenfolge der Mutationen ist zwingend für jene Grundstücke einzuhalten, welche von mehr als einer Mutation betroffen werden. Ein Hinweis zu offenen Mutationen ist in der Urkunde anzubringen.

### 3.1 Bestandesänderung

Für Pläne im Zusammenhang mit Bestandesänderung an den Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» wird der Katasterplan amtliche Vermessung verwendet. Darin sind sämtliche neuen oder geänderten Elemente sind rot darzustellen. Die gelöschten Elemente sind rot durchzustreichen.

## 4. Katasterplan amtliche Vermessung

Der Katasterplan amtliche Vermessung ist ein amtliches Dokument, welches auf den Daten der amtlichen Vermessung basiert. In der Regel erfolgt die Ausgabe in Formaten den A4 und A3.

- Die Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt sind mit denjenigen des Planes für das Grundbuch identisch.
- Sind im Planausschnitt offene Grenzmutationen vorhanden, wird bei den betroffenen Parzellen der projektierte Zustand dargestellt. Die Nummern von noch nicht rechtsgültigen Grundstücken sind eindeutig zu kennzeichnen. Zudem ist in diesem Fall ein klarer Hinweis auf die Rechtsgültigkeit anzubringen.
- Die Planausgabe hat in der Regel im Originalmassstab zu erfolgen.
- In der Regel erfolgt die Ausgabe mit projektierten Bauten.

### 4.1 Situationsplan Baugesuch aus digitalen AV-Daten

Für Planauszüge mit einer gewissen Rechtswirkung soll das Produkt der amtlichen Vermessung wiedererkennbar sein.

Bei **Papierplanauszügen** sind die Darstellung und der Inhalt identisch mit derjenigen des "*Katasterplanes amtliche Vermessung*". Hinweis → bei Papierplanauszügen aus Geoportalen sind bezüglich Verzug, Aktualität und vollständige Darstellung der relevanten Informationsebenen Unsicherheiten zu beachten.

---

<sup>5</sup> [WEISUNG Nummern und Namen bei Gemeindevereinigungen im Datenmodell 2001 \(DM.01-AV-SG\) der amtlichen Vermessung](#)



Gemäss Art. 21, Abs. 1 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz<sup>6</sup> (PBV) wird ein Situationsplan zur Beurteilung des Baugesuches verlangt.

Das Baudepartement hat im Jahr 2005 in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St. gallischer Bauverwalter und Bausekretäre und in Abstimmung mit der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen ein einheitliches Baugesuchsformular<sup>7</sup> entwickelt.

Unter Beilagen → Hinweise wird im Baugesuchsformular der Situationsplan wie folgt erklärt<sup>8</sup>:

*"Originalauszug oder EDV-Ausdruck von Geometerbüro resp. Vermessungsamt: **unterzeichnet und datiert**"*

Als Originalauszug soll ein *"Katasterplan amtliche Vermessung"* verwendet werden. Pläne aus digitalen AV-Daten, sollen die Anforderungen des *"Katasterplanes amtliche Vermessung"* erfüllen. Kommunale Mehranforderungen sind möglich.

## 5. Weitere Pläne

### 5.1 Technische Kopie

Für spezielle Verwendungszwecke besteht die Möglichkeit einer technischen Kopie. Diese wird aus ausgewählten Daten/Ebenen der amtlichen Vermessung für einen bestimmten Verwendungszweck konfektioniert und auf geeignete Weise zur Darstellung gebracht.

#### 5.1.1 Plan zur Eintragung einer Dienstbarkeit

Mit dem Schreiben 4.21 vom 27. Dezember 2012 des Grundbuchinspektorates an die Grundbuchämter wurde die Regelung nach Art. 732 Abs. 2 ZGB präzisiert:

*Folgende Pläne können für die Darstellung der örtlichen Lage der Ausübung einer Dienstbarkeit als Bestandteil des Rechtsgrundes akzeptiert werden:*

- *vom zuständigen Geometer ausgestellter und unterzeichneter Auszug aus dem Plan für das Grundbuch*
- *vom zuständigen Geometer ausgestellter aber nicht unterzeichneter Auszug aus dem Plan für das Grundbuch*
- *Situationsplan der Parteien, des Geometers oder Dritter mit schriftlicher Bestätigung des zuständigen Geometers, dass die Daten des Plans für das Grundbuch enthalten und richtig wiedergegeben werden*
- *direkt über das Geoportal des Kantons und der Gemeinden ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)) oder Geoportale von Gemeinden ausgedruckter Plan, der mindestens die Daten der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften und Gebäudeadressen des Plans für das Grundbuch enthalten muss. Das Grundbuchamt hat zu prüfen, welche Geoportale für den Zuständigkeitsbereich diese Anforderungen erfüllen.*

Für die Unterzeichnung von Dienstbarkeitsplänen reicht der Grundbuchaufsicht eine Bestätigung nach Kap. 6.2. Für die Details sei auf das Kap. 6.3.1 und das einführende Kreisschreiben Nr. 2022 / 02 verwiesen.

---

<sup>6</sup> sGS 731.11

<sup>7</sup> <http://www.baugesuch.sg.ch/>

<sup>8</sup> Für kleinere und unbedeutende Bauvorhaben können die einzureichenden Unterlagen in Absprache mit den zuständigen Stellen beschränkt werden

## 5.2 Kantonaler Übersichtsplan

Der auf der Grundlage der AV zum grossen Teil automatisch erzeugte Raster-Übersichtsplan in den Massstäben 1:5'000 und 1:10'000 wird durch das AREG periodisch aus der amtlichen Vermessung aktualisiert.

Produktebeschrieb unter: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/gi/geodaten/uep5.html>

## 5.3 Basisplan AV

Der Basisplan (BP-AV) ist ein Bestandteil der amtlichen Vermessung (Art. 5 VAV). Der BP-AV ist in erster Linie als Planhintergrund in Rasterform vorgesehen, der mit zusätzlicher Thematik überlagert werden kann. Die Abgabe erfolgt durch die Nachführungsstelle oder den Kanton gemäss Weisung "[Darstellung des Basisplans der amtlichen Vermessung BP-AV](#)".

# 6. Unterschriftenregelung

## 6.1 Beglaubigung

"Als beglaubigt gelten Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch einen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer oder eine im Register eingetragene Ingenieur-Geometerin amtlich bestätigt wird" (VAV Art. 37 SR 211.432.2.)

Im Sinne von Art. 9 ZGB wird mit der Beglaubigung amtlich bestätigt, dass die massgeblichen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand der amtlichen Vermessung entsprechen.

Gemäss Art 46a VAV berechtigt der Kanton für die Beglaubigung der Auszüge den von der Gemeinde beauftragten Nachführungsgeometer beziehungsweise dessen stellvertretende Person. Diese Regelung erfolgt per 01.01.2024 als Übergangslösung mittels Kreisschreiben und wird voraussichtlich bei Art. 31 als Absatz 5 in die Revision der VermV einfließen.

Die Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen der amtlichen Vermessung richtet sich nach Art. 73a TVAV.

Ein Plan für das Grundbuch, ein Ausschnitt daraus sowie ein Katasterplan amtliche Vermessung können grundsätzlich beglaubigt werden.

Die Abgabe von beglaubigten Auszügen in elektronischer Form ist zurzeit noch nicht geregelt und damit nicht möglich.

## 6.2 Bestätigung

Gemäss kantonaler Verordnung zum Planungs- und Baugesetz<sup>9</sup> wird ein Situationsplan zur Beurteilung des Baugesuches verlangt (siehe dazu Kapitel 4.1). Für das Baugesuch ist ein vom Geometerbüro **unterzeichneter und datierter** Ausdruck verlangt. Eine Beglaubigung im Sinne Art.37 VAV wird nicht verlangt.

Der Nachführungsgeometer bestimmt die berechtigten Fachleute der eigenen Nachführungsstelle, welche die Bestätigung eines Situationsplanes durchführen dürfen. Er führt eine Liste mit den berechtigten Fachpersonen und reicht diese jährlich<sup>10</sup> der KVA ein. Für Pläne, die bestätigt werden sollen, gelten dieselben Anforderungen wie für beglaubigte Pläne.

## 6.3 Nachträgliche Beglaubigung und Bestätigung

Datenbezüger der Amtlichen Vermessung haben die Möglichkeit, selbst Pläne zu erstellen, die durch das zuständige Nachführungsbüro gemäss 6.1 bzw. 6.2 beglaubigt oder bestätigt werden können.

---

<sup>9</sup> sGS 731.11

<sup>10</sup> Mit dem Jahresbericht

Für Auszüge, welche **aus digitalen AV-Daten** aufbereitet werden, ist eine dem "*Katasterplan amtliche Vermessung*" bzw. dem „*Auszug aus dem Plan für das Grundbuch*“ nahe kommende Darstellung anzuwenden. Sinnvollerweise wird in Absprache mit der zuständigen Behörde bereits bei der Datenabgabe ein Merkblatt zur Darstellung beigelegt. Insbesondere folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Der Plan wurde aus aktuellen Daten erstellt
- Beschriftung von Gemeindefname, Massstab, Nordpfeil und Ausgabedatum
- Die vorliegende Situation ist schwarz/grau dargestellt
- Grundstücksgrenzen sind dicker dargestellt als die beschreibende Situation
- Grundstücksnummern sind gegenüber allen übrigen Nummern grösser darzustellen
- Nummern der projektierten Grundstücke sind zu unterstreichen und der Plan mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen
- Grenzpunktsymbole werden dargestellt
- Grenzpunktnummern werden nicht dargestellt
- Linienarten sind nach ihrer Bedeutung abzustufen
- Die Elemente der AV dürfen weder in der Lage verändert noch weggelassen (ausgeblendet) werden
- Der Ausschnitt ist zweckmässig zu wählen und soll die verfügbare Zeichnungsfläche abdecken

Falls eine vorgelegte Situation den Mindestanforderungen entspricht, kann die Nachführungsstelle diese bestätigen oder beglaubigen. Die Gemeinde kann Mehranforderungen bezüglich der Darstellung und des Inhaltes des Situationsplanes für ein Baugesuch verlangen. Erfüllt ein Planauszug die Anforderungen bezüglich Inhalt und Darstellung nicht, kann dieser vom Ingenieur-Geometer zurückgewiesen werden. Es besteht kein Anspruch auf Beglaubigung oder Bestätigung.

Die Gebühr für eine *nachträgliche* Beglaubigung oder Bestätigung kann nach Honorarordnung (HO33) oder dem zeitlichen Aufwand berechnet werden.

### 6.3.1 Textvorgabe für Beglaubigungs- resp. Bestätigungs-Stempel

Die Vermessungsaufsicht und die Grundbuchaufsicht des Kantons St.Gallen haben gemäss Kreisschreiben 2022 / 02 gemeinsam die nachfolgende Formulierung für den Beglaubigungs- resp. Bestätigungs-Stempel ausgearbeitet:

**Planbeglaubigung:**

Im vorliegenden Plan sind die Daten des Plans für das Grundbuch enthalten und richtig wiedergegeben. Planänderungen, Planergänzungen oder Projekte werden mit unserer Unterschrift nicht beglaubigt.

Firma, Datum, Unterschrift

resp.

**Planbestätigung:**

Im vorliegenden Plan sind die Daten des Plans für das Grundbuch enthalten und richtig wiedergegeben. Planänderungen, Planergänzungen oder Projekte werden mit unserer Unterschrift nicht bestätigt.

Firma, Datum, Unterschrift

## 6.4 Planauszüge ohne Unterschrift

Planauszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung können auch ohne Beglaubigung oder Bestätigung abgegeben werden.

Pläne in elektronischer Form (digitaler Planauszug als PDF) sind Pläne ohne Unterschrift. Ausdrücke dieser PDF-Katasterpläne können auch später bestätigt werden. Eine nachträgliche Beglaubigung ist nicht möglich.

## 7. Erstellung der Grundstückbeschreibung

### 7.1 Allgemeines zur Grundstückbeschreibung

In Art. 65 der TVAV ist die Grundstückbeschreibung wie folgt definiert:

Die Grundstückbeschreibung umfasst:

- a. den Gemeindennamen;
- b. die Zuordnung zur Nummer des Planes für das Grundbuch;
- c. die Nummer und Fläche in Quadratmetern des Grundstücks oder des selbständigen und dauernden Rechtes;
- d. eine geeignete Information über die Lokalisierung der betroffenen Objekte wie Lokal- oder Strassenname;
- e. die Gebäudenummer<sup>11</sup> oder einen anderen Identifikator für die Gebäude; und
- f. eine Liste der Objekte der Informationsebene "Bodenbedeckung".

Die Grundstückbeschreibung ist zu datieren.

Gemäss Art. 9, Ziff. 4 der TGBV<sup>12</sup> ist die Grundstücksbeschreibung<sup>13</sup> ein Teilmodell des AVGBSDM. Die Grundstücksbeschreibung nach TGBV wird also bei jeder AVGBS-Sendung ans Grundbuchamt in elektronischer Form mitgeliefert, allerdings aber nicht in direkt leserlicher Form.

Als Minimalanforderung für eine Grundstückbeschreibung gemäss TVAV stellt die KVA daher folgende Grundsätze auf:

#### **Form der Grundstückbeschreibung:**

- menschenlesbare elektronische Form (als \*.pdf)<sup>14</sup>
- zusätzliche Form (z.B. A4-Papier-Ausdruck) auf Wunsch des GBA

#### **Periodizität der Lieferung:**

- mutationsweise (auf Wunsch des GBA; gilt nicht als Mehraufwand)
- zusätzliche, periodische Lieferungen auf Wunsch des GBA
- jederzeit Einzelauszug auf Wunsch des GBA: die Grundstückbeschreibung muss (als Auszug aus den AV-Daten genauso wie der PfdGB) jederzeit und direkt/auf Knopfdruck aus den AV-Daten erstellbar sein.

### 7.2 Nachführung der Grundstückbeschreibung

Art. 22, VAV fordert die Nachführung sämtlicher Bestandteile der amtlichen Vermessung. Dazu gehören gemäss Art. 5 „die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den

---

<sup>11</sup> Im Kanton St.Gallen entspricht die Gebäudenummer der Gebäudeversicherungsnummer.

<sup>12</sup> Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11

<sup>13</sup> In der Grundbuchsprache wird der AV-Begriff „Grundstückbeschreibung“ mit einem Verbindungs-„s“ geschrieben

<sup>14</sup> Dazu gehört auch das Ergebnis des AVGBS-Checks

Daten der amtlichen Vermessung“, und gemäss Art. 62, TVAV insbesondere die Grundstückbeschreibung.

Seit der flächendeckenden Einführung der AVGBS wird diese Anforderung „zum Zwecke der Grundbuchführung“ mit jeder Lieferung ans Grundbuchamt erfüllt.

Zu Lieferform und -Periodizität: vgl. Kap. 7.1.

### 7.3 Inhalt der Grundstückbeschreibung

Die Bodenbedeckungsarten sind in der Grundstückbeschreibung in detaillierter Form gemäss der Datenbeschreibung im Kanton St.Gallen wiederzugeben und sollen i.d.R. nicht zu übergeordneten Bodenbedeckungskategorien zusammengefasst werden. Zu jeder Bodenbedeckungsart ist deren Flächenanteil in Quadratmetern auszuweisen. Flächen gleicher Bodenbedeckungsart können zusammengefasst werden. Gebäude sind hingegen einzeln aufzuführen.

Die unterirdischen Gebäude mit Gebäudeversicherungsnummern sind in der Grundstückbeschreibung mit Flächenangabe aufzulisten.

#### 7.3.1 Lokalisierung der Grundstücke

Eine geeignete Lokalbezeichnung ist nach Art. 65 Abs. 1 lit. d der TVAV zwar noch notwendig; mit den aktuellen Möglichkeiten des Geoportals z.B. schwindet aber die Bedeutung einer solchen Lokalisierung. Andererseits liefert die AVGBS (als „zum Zwecke der Grundbuchführung erstellter Auszug“) mit dem Flurnamensverschnitt und den Adressen allfälliger Gebäude genügend Lokalisierungshilfe.

Einfachheitshalber soll daher die Angabe des zum Grundstück gehörenden (bzw. des bedeutendsten) Flurnamens als zweckmässige Lokalisierung dienen.

Daher entscheidet die Gemeinde, bzw. das Grundbuchamt (gemäss Weisung zum DM01, Kap. 8.10) über die Erfassung einer „geeigneten Lokalbezeichnung“ in den Grundstückbeschreibungen.

### 7.4 Form und Darstellung der Grundstückbeschreibung

Die Grundstückbeschreibungen sind dem Grundbuchamt als pdf-Dateien abzuliefern und können dort bei Bedarf ausgedruckt werden.

Die Grundstücksnummer ist jeweils (vorzugsweise oben rechts) aufzuführen. Dieser Weisung sind zwei Formulare beigelegt, die bezüglich der Darstellung als Empfehlung zu interpretieren sind.

### 7.5 Planaufgabe und Versand der Grundstückbeschreibung

Damit die Grundstückbeschreibungen anlässlich einer künftigen Planaufgabe verschickt werden können, muss der Grundstückbeschreibung via Grundstücksnummer die Eigentümeradresse (Eigentümerregister) zugeordnet werden können. **Diese Zuordnung zu gewährleisten obliegt der politischen Gemeinde (resp. dem Grundbuchamt) und nicht der amtlichen Vermessung.**

### 7.6 Nachvollziehbarkeit

Obwohl auf den neuen Grundstückbeschreibungen Mutationsnummern in ihrer Historie nicht mehr aufgeführt werden, muss es möglich sein, die Geschichte eines Grundstücks nachvollziehen zu können; dies sowohl bezüglich Grenz- als auch Kulturgrenzmutationen. Es ist daher sicherzustellen, dass der Nachführungsgeometer in der Lage ist, dem Grundbuchverwalter diesbezüglich Auskunft zu geben (siehe Weisung zum DM01, Kap. 2.9.2).



Bezeichnung	Beispiele	Darstellung
unterdrueckte_Linie	bei gleichartigen Nachbarflächen	nicht darstellen
verdeckte_Linie	durch Einzelobjekte verdeckt	punktiert
unsichere_Linie		-
weitere	in SG nicht verwenden!	-

### Einzelobjekte

Die Darstellung der Einzelobjekte richtet sich nach den Weisungen des Bundes. Wo diese nicht eindeutig sind, werden sie hier präzisiert.

		Linienattribute BB	EO			Linienattribute EO									
			EO ausgezogen	EO gestrichelt 1	EO punktiert	Mauer_hinterfuellt	unterirdisches_Gebaeude_sichtbar	Gebaeudeunterteilung	Reservoir_sichtbar	Unterstand_geschlossen	Schwelle_hinterfuellt	Ruine_unterirdisch	unterdrueckt_Linie	verdeckte_Linie	unsichere_Linie
Linienattribute EO						p	a	g	a	a	p	p	u	p	u
BB	Bodenbedeckung ausgezogen		a	a	a	a	a		a	a	a	a	a	a	a
	Bodenbedeckung gestrichelt 1		a	g	g	g	a		a	a	g	g	g	g	g
	Bodenbedeckung unterdrückt		a	g	p	p	a		a	a	p	p	u	p	u
BB Linienattribute	Fassade offen	g	g	g	g										
	Fassade unterirdisch	p	a	g	p										
	weicher_Uebergang	g	a	g	g										
	harter_Uebergang	a	a	g	a										
	unterdrueckte_Linie	u	a	g	p										
	verdeckte_Linie (z.B. durch EO-Objekt bei Froschperstp.)	p	a	g	p										
	unsichere_Linie	u	a	g	p										

a	= ausgezogen
g	= gestrichelt1
u	= unterdrückt
p	= punktiert

Liniencodes werden nur dort eingesetzt, wo die Objektart nicht die grafisch richtige Darstellung erzeugt. Ansonsten bleibt das Attribut „LINEATTR“ leer.

Bezeichnung	Beispiele	Darstellung
Mauer_hinterfuellt		punktiert
unterirdisches_Gebaeude_sichtbar		ausgezogen
Gebaeudeunterteilung		gestrichelt2
Reservoir_sichtbar		ausgezogen
Unterstand_geschlossen		ausgezogen
Schwelle_hinterfuellt		punktiert
Ruine_unterirdisch		punktiert
Druckleitung_oberirdisch		strichpunktiert1
unterdrueckte_Linie	bei gleichartigen Objekten	nicht darstellen
verdeckte_Linie	durch andere BB-, EO-Objekte verdeckt	punktiert
unsichere_Linie		-
weitere	in SG nicht verwenden	-

## Flächensignaturen:

Bestimmte Flächen des Grundbuchplans werden mit Flächensignaturen versehen (gerastert), um ihre Lesbarkeit zu verbessern. Die Referenzgrösse und die Darstellung der Flächensignaturen richten sich nach der Weisung des Bundes.

Die Darstellung der Flächensignaturen ist nach Massstabsbereichen abgestuft. Als Referenzmassstab gilt der Massstab 1:1000. mit dem Faktor 1.00. Die Symbolabstände werden ebenfalls von den Faktoren gesteuert.

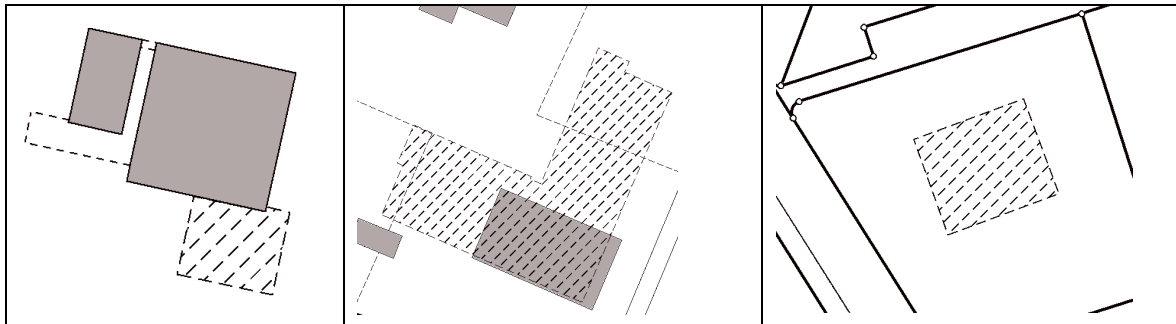
	Referenz				
Massstab	1:200 / 250	1:500	1:1000	1:2000 / 2500	1:5000 / 10000
Faktor	1.1	1.05	1.0	0.8	0.7

### Projektierte Bauten (falls dargestellt)

Zusätzlich zu den Flächensignaturen des Bundes werden im Kanton St.Gallen die projektierten Bauten auf dem Katasterplan mit einer Flächensignatur dargestellt.

Für die Darstellung von bewilligten projektierten Bauten sind eine gestrichelte Schraffur sowie eine gestrichelte Umrandung zu verwenden. Der Abstand zwischen zwei Schraffurlinien soll ca. 2mm betragen, die Strichstärken entsprechen denen der übrigen Bodenbedeckungsobjekte.

Projektierte Bauten werden in der Prioritätenreihenfolge über allen anderen Objekten der Bodenbedeckung und der Einzelobjekte dargestellt.




## Symbole:

Die Referenzgrösse und die Darstellung der Symbole richten sich nach der Weisung des Bundes.

Die Darstellung der Punktsignaturen ist nach Massstabsbereichen abgestuft. Als Referenzmassstab gilt der Massstab 1:1000. mit dem Faktor 1.00. In anderen Massstäben gilt die folgende Faktorentabelle:

	Referenz				
Massstab	1:200 / 250	1:500	1:1000	1:2000 / 2500	1:5000 / 10000
Faktor	1.1	1.05	1.0	0.8	0.7

Ergänzende Symbole des Planes für das Grundbuch zu den Bundesvorgaben sind nachstehend ausgewiesen.

Signatur	Bezeichnung	Referenz-Grösse
	Jauchebecken Jauchegruben rot = Fangpunkt	2.0mm

## Texte:

Die Darstellung der Texte richtet sich nach der Weisung des Bundes. Die Texte sollten für die Leserinnen und Leser durch den Schriftstil und die Grösse zu unterscheiden sein.



TOPIC	Objekt	Referenz 1:1000 mittel [mm]
Fixpunkte	LFP1,LFP2, HFP1 und HFP2	1.8
	LFP3	1.8 (kursiv)
	HFP3	1.8
Bodenbedeckung	Gebäudenummer	1.5 (kursiv)
	Objektname	2.4 (kursiv)
Einzelobjekte	Objektname	2.4 (kursiv)
	Objektnummer	1.5 (kursiv)
Nomenklatur	Flurname	4.5 (kursiv)
	Ortsname	5.0 (fett)
	Geländename	4.5
Liegenschaften	Grundstücksnr. Liegenschaft	2.5 (fett)
	Grundstücksnr. SelbstRecht	2.5 (in Klammern) (fett)
Rohrleitungen	Leitungsobjekt (Betreiber)	2.0
Gebäudeadressen	Hausnummer	2.0
	Lokalisationsname (Strasse, Platz, Benanntes Gebiet)	3.0 (kursiv)
	Gebäudenname	2.0 (kursiv)
	Ortschaftsname	4.5 (fett)
Planrahmen	Koordinatenbeschriftung	1.8

Für Texthöhen in anderen Massstäben gilt folgende Faktorentabelle:

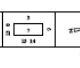

	Referenz				
Massstab	1:200 / 250	1:500	1:1000	1:2000 / 2500	1:5000 / 10000
Faktor	1.1	1.05	1.0	0.8	0.7

## Anhang 2: Layout Plan für das Grundbuch SG

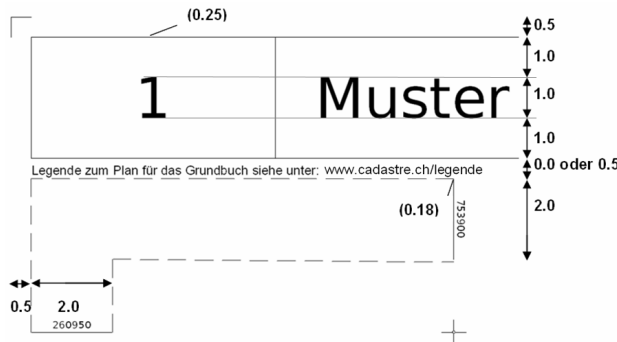
### Plankopf Schrifthöhen / Strichstärken

	Höhe [mm]	Strichstärke [mm]	
<b>Plan</b>	10.0	(1.0)	Massstab, Plannummer, Gemeindename, "Plan für das Grundbuch"
<b>Geometer</b>	5.0	(0.5)	Name des Geometers
<b>Datum</b>	5.0	(0.5)	Erstellungsdatum
<b>56</b>	3-5.5	(0.5)	Nachbarn in der Zeichenfläche
<b>13</b>	3	(0.25)	Nachbarn im Übersichtsplanfeld und Text : „Legende zum Plan für das Grundbuch siehe unter: <a href="http://www.cadastre.ch/legende">www.cadastre.ch/legende</a> “

### Plankopf Titelanordnung

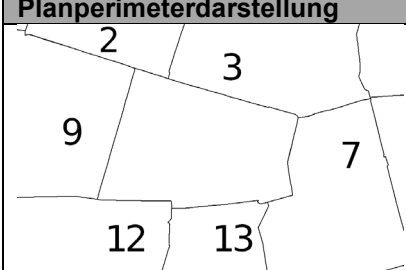
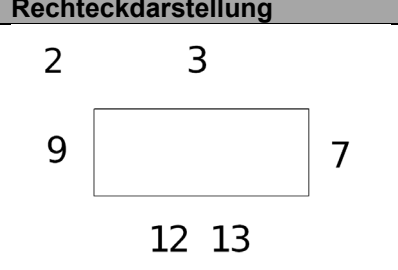
PlanNr.	Gemeinde	Massstab	Uebersicht	Firma	Datum	Unterschrift	PlanNr.
6.0	35.5	8.0	4.5 4.0	8.5	8.5	23.0	6.0
7	Musterplan	1:500			Datum: Geometer:	Plan für das Grundbuch	7

### Plankopf Vermessung / Strichstärken

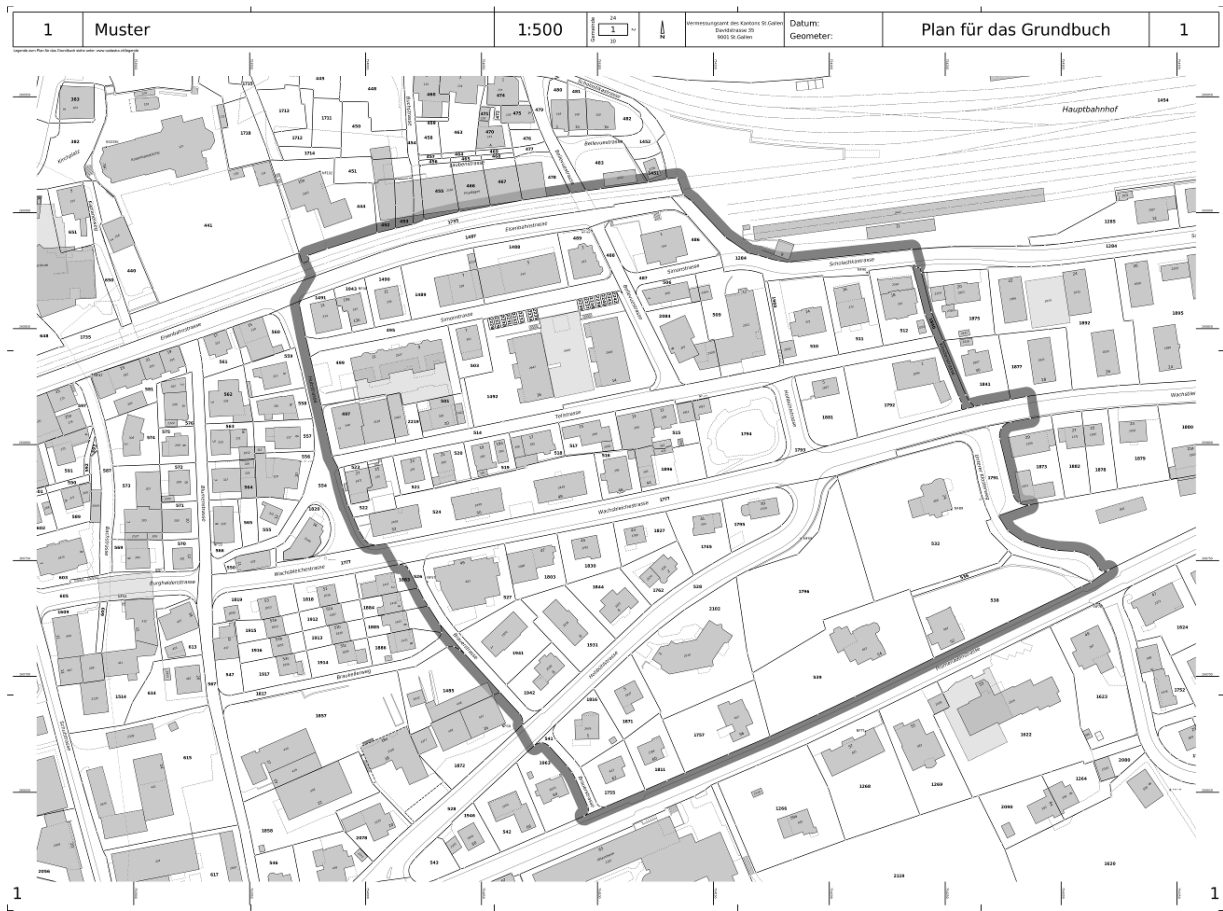


### Plankopf Übersichtsplanfenster

Für die Darstellung des Übersichtsplanfensters sind zwei Varianten zugelassen. Einerseits eine verkleinerte Planperimeterdarstellung welche in einem beliebigen Massstab dargestellt werden kann, wobei auf ein übersichtliches Planbild zu achten ist. Andererseits eine reduzierte grafische Lösung mit Linienobjekten (Rechteck).

Planperimeterdarstellung	Rechteckdarstellung
	

### Beispiel Inselplan mit Bandierung verkleinerte Darstellung



## Anhang 3: Layout Perimeterplan Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

Im Kanton St.Gallen werden die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (GmdBV) im PfdGB nicht dargestellt (vgl. Kap. 0).

Als Auszug für die Grundbuchführung muss aber für jedes betroffene und im Grundbuch bezeichnete Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen ein Perimeterplan angelegt werden. Die Betreiber von Geoportalen stellen die dauernden Bodenverschiebungen in einer eigenen (vom PfdGB getrennten) Karte dar. Diese kann mit dem PfdGB überlagert werden.

Für den Perimeterplan eines Gebietes mit dauernden Bodenverschiebungen gelten im Kanton St.Gallen folgende Layout-Regeln:

**Titel für den analogen Plan:** Mindestanforderung: Titelfenster mit folgendem Inhalt:

- Gemeindegemeinde und Name des bezeichneten Gebietes
- Nordpfeil und Massstabsangabe bzw. -Balken
- Datum und Autor
- Unterschrift des verantwortlichen Geometers

**AV-Sachdaten zur Verwendung in den Geoportalen:**

- Name des GmdBV
- Grundbuchdossier-/Beleg-Nummer mit Datum (erst nach Grundbuch-Eintrag verfügbar)  
Beschriftungs-Beispiel: „Fabrikwald, Beleg 18 vom 30.05.2006“
- Beschriftungs-Position: mind. einmal für jeden Perimeter
- Schrifttyp: Höhe: 4.0 mm im Referenzmassstab 1:1'000<sup>15</sup>; Stil: fett.

**Hintergrund:** AV-Liegenschaftsgrenzen schwarz sowie je nach Massstab: LK oder UeP grau und mit/ohne Liegenschaftsnummern

**Format:** so klein wie möglich, so gross wie nötig; möglichst max. A3

**Liniensignatur:** keine

**Flächensignatur:** orange (RGB: 255,182,25), halbtransparent (50 - 80%)

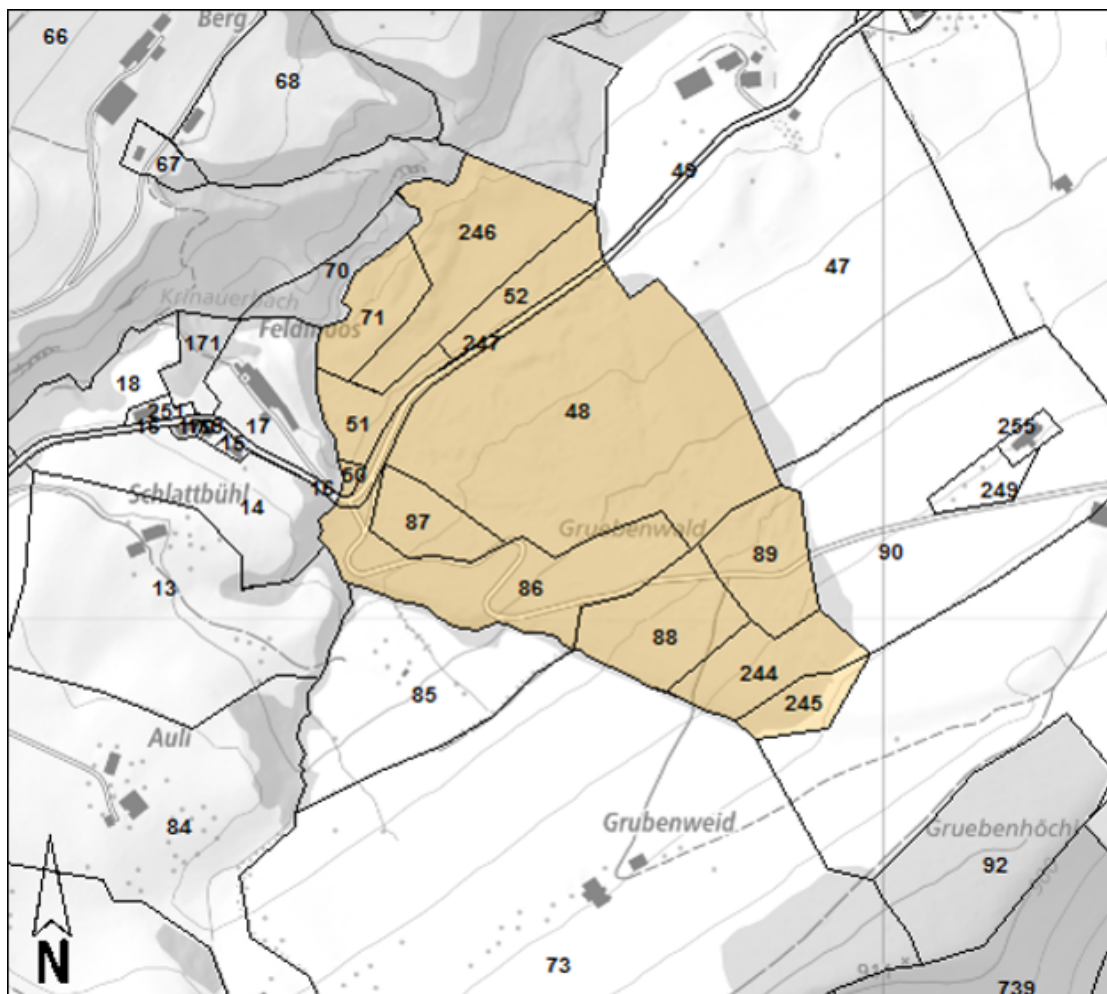
**Beispiel:** vgl. nächste Seite

NB: Im Grundbuch nicht bezeichnete Rutsch- oder Kriechgebiete werden nicht dargestellt. Als spannungsbehaftete Gebiete können diese aber betrachtet werden unter:

[https://map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=swisstopo&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo-vg.spannungsarme-gebiete&catalogNodes=1462&layers\\_opacity=0.75&E=2727479.03&N=1232556.26&zoom=3](https://map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=swisstopo&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo-vg.spannungsarme-gebiete&catalogNodes=1462&layers_opacity=0.75&E=2727479.03&N=1232556.26&zoom=3)

---

<sup>15</sup> Vgl. Anhang 1



**Perimeterplan Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung  
"Fabrikwald"**

Gemeinde Wattwil, Grundbuchkreis Krinau  
Massstab 1:5'000

Bezeichnet durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons  
St. Gallen / Datum

Unterschrift Kantonsgeometer:

.....

Erstellt: Ing.-Büro / Mitarbeiter / Datum

Unterschrift Nachführungsgeometer:


.....

Dossier- oder Beleg-Nr. / Datum

Unterschrift Grundbuchverwalter:

.....

**Legende**

 Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen nach Art. 660a, ZGB

NB: die erst nach Grundbuch-Eintrag verfügbaren Werte und Unterschriften können beim Druck als noch leere Felder dargestellt werden.

**Anhang 4: Beispiel Grundstückbeschreibung**

Auszug aus dem Anteil "Grundstückbeschreibung" des AVGBS-Check

Liegenschaft	2264.3215			
EGRID	CH607798886793			
Gemeinde	Rorschach		BFSNr 3215	
GBPlan Nummer	12		SG0200321500	
Flurname	Rorschach			
Bodenbedeckung (m2)	Art	ArtBezeichnung		
586	Gebaeude	Gebäude		
325	befestigt.Strasse_Weg	Strasse/Weg		
42	befestigt.Trottoir	Trottoir		
1474	befestigt.uebrige_befestigte	übrige befestigt		
2449	humusiert.Gartenanlage	Gartenanlage		
151	humusiert.uebrige_humusierte	übrige humusiert		
268	vegetationslos.Geroell_Sand	Geröll/Sand		
5295	Total alle Bodenbedeckungen	OK		
5295	Gesamtfläche			
Gebäude (m2)	EGID/EDID	Nummer	Gebaeudeart/Adresse	Bemerkung
586		2722	Gebäude	
			Im Stadtwald 1, 9400 Rorschach	
(28)		2697	Einzelobjekt	istUnterirdisch
586	Total alle Gebäude		OK	

**Beispiel Grundstückbeschreibung**

Auszug aus einem systemintern erzeugten Dokument

Grundbuchvermessung Kanton St. Gallen	GEMEINDE Rorschach				
<b>GRUNDSTÜCKBESCHREIBUNG</b>	<b>Grundstück-Nr: 821</b>				
	Grundstücksart: LIEGENSCHAFT				
Plan-Nr.: 8					
Adresse der Parz.: Reitbahnstrasse					
Bemerkungen:	Keine Eigentümer erfasst				
<b>Flächeninhalt</b>	Mutations-Nr. LS001008	technische Fl. 2631.9869	ha 26	ar 32	m <sup>2</sup> Grundbucheintrag 19.05.1998
<b>Bodenbedeckung</b>	<b>Datum Flächenänderung:</b>				
Art	Nummer	ha	ar	m <sup>2</sup>	Objektname
Gebäude	1340			85	
Gebäude	1341		3	57	
Gebäude	1342		1	01	
Gebäude	2004		1	31	
Gebäude	2134		1	46	
übrige befestigt			12	27	
Gartenanlage			5	85	
<b>TOTAL FLÄCHE Grundbuch</b>			26	32	Rechtsgueltig
<b>Anmerkungen:</b>	eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser : Adlerbach				